

## **Entschädigungssatzung der Stadt Herborn im Lahn-Dill-Kreis**

*Aufgrund der §§ 5, 21 Abs. 1, 27, 35 Abs. 2, 82 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.2.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 1.4.1993 (GVBl. I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. I, S. 456) hat die Stadtverordnetenversammlung in Herborn am 12. November 1998 folgende Entschädigungssatzung, geändert durch Änderungssatzung vom 10. Februar 2000, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 08.11.2007, beschlossen:*

### **§ 1**

#### **Ersatz des Verdienstauffalls**

- (1) Ehrenamtlich für die Stadt Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstauffall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 15,- € pro Stunde der Tätigkeit in dem Gremium, dem sie als Mitglied oder kraft Satzung oder Gesetzes angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind.  
Der Ersatzanspruch ist beschränkt auf die Zeit von montags bis freitags 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr und samstags von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr.  
Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstauffalls für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher an. Im übrigen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen. Ein geringfügiges Einkommen ist nur dann anzunehmen, wenn die zeitliche Inanspruchnahme durch die Erwerbstätigkeit weniger als einen halben Tag ausmacht.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

## § 2

### Ersatz der Fahrtkosten

Fahrtkosten werden nach den Richtlinien und Sätzen des jeweils geltenden Hessischen Reisekostenrechts erstattet.

## § 3

### Aufwandsentschädigung

(1) Ehrenamtlich Tätigen wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Tätigkeit der Stadtverordnetenversammlung, des Ortsbeirates, des Magistrats oder Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,-- € gewährt. Bei Mitgliedern eines Wahlvorstandes und des Wahlausschusses erhöht sich der Betrag auf 28,-- €.

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen in der Weise erhöht, daß die Funktionsträger hierfür zusätzlich monatlich eine Pauschale erhalten. Diese beträgt für

- den Stadtverordnetenvorsteher	92,-- €
- Ausschußvorsitzende	41,-- €
- Vorsitzende von Fraktionen	
- über 10 Mitglieder	87,-- €
- bis zu 10 Mitgliedern	61,-- €
- Ehrenamtlicher Erster Stadtrat	87,-- €
- Ehrenamtliche weitere Stadträte	31,-- €
- die Ortsvorsteher in den Stadtteilen Herborn, Burg und Seelbach	77,-- €
- die Ortsvorsteher in den übrigen Stadtteilen	61,-- €
- den Vorsitzenden des Ausländerbeirats	41,-- €
- den Vorsitzenden des Seniorenbeirats	41,-- €

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion scheiden.

Im Falle von Urlaubs- oder Krankheitsvertretungen für die in Satz 2 genannten Funktionsträger, die über einen vollen Kalendermonat hinausgehen, steht die Pauschale der vertretenden Person zu. Hierbei werden nur volle Kalendermonate berücksichtigt.

(3) Vertritt ein ehrenamtlicher Stadtrat bei besonderen Anlässen den Bürgermeister, so erhält er außer bei Urlaubs- oder Krankheitsvertretung für jeden Kalendertag der Vertretung neben den Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 36,-- €. Im Falle einer Vertretung bis zu einer Zeitdauer von 4 Stunden wer-

den jedoch nur 18,-- € gewährt.

- (4) Im Falle einer Urlaubs- oder Krankheitsvertretung für den Bürgermeister erhält der vertretende Stadtrat anstelle der zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 für jeden Kalendertag der Vertretung 70 % von 1/30 des Bürgermeistergehaltes (Grundgehalt und Ortszuschlag der Stufe 2).
- (5) Vertreten Stadtverordnete oder Ortsbeiratsmitglieder bei besonderen Anlässen die Interessen der Stadt, erhalten diese eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 18,-- €. Die Vertretung muß durch den Bürgermeister oder den Stadtverordnetenvorsteher angeordnet sein.
- (6) Der Schriftführer erhält für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,-- €.
- (7) Nimmt ein ehrenamtlich Tätiger mehrere Funktionen wahr, für die Erhöhungen der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 gewährt werden, so hat er Anspruch auf die allen Funktionen entsprechenden Erhöhungen.

#### **§ 4**

#### **Fraktionssitzungen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen der Stadtverordnetenversammlung Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung gemäß §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (z. B. Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
- (2) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 24 Fraktions- und 12 Fraktionsvorstandssitzungen pro Jahr begrenzt.

#### **§ 5**

#### **Dienstreisen, Studienreisen**

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Stadtverordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, ehrenamtliche Stadträte und sonstige ehrenamtlich Tätige neben den Entschädigungen nach den §§ 1 und 2 Reisekosten nach Stufe 1 des Hessischen Reisekostengesetzes vom 27.8.1976 (GVBl. I, S. 390) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Studienreisen sowie die Teilnahme an kommunalpolitischen Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen in Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gelten als Dienstreise.
- (3) Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht nur, wenn der/die Vorsitzende des Organs, dem die ehrenamtlich tätige Person angehört oder für die sie ihre Tätigkeit ausübt, in die Teilnahme an Veranstaltungen nach Abs. 1 und 2 eingewilligt hat.

**§ 6****Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Ausschlußfrist**

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind binnen einer Ausschlußfrist von einem Jahr bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung, Veranstaltung oder des Zeitraumes, nach dem sich der einzelne Entschädigungsanspruch bemißt.

**§ 7****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Stadt Herborn vom 14. September 1989 außer Kraft.

Herborn, 12. November 1998

Magistrat der  
Stadt Herborn

gez. Sonnhoff  
Bürgermeister